

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Burkhard Heß, Heidelberg

I.

Kriegshandlungen lösen privat- und öffentlichrechtliche Entschädigungs- und Restitutionsansprüche aus. Die innerstaatlichen Individualansprüche stehen im Ausgangspunkt neben der völkerrechtlichen Reparationshaftung (Anspruchsparallelität). Die völkerrechtliche Haftung knüpft an die individuellen Einbußen an.

Die Individualansprüche werden nach allgemeinen Regeln kollisionsrechtlich angeknüpft. Im Ergebnis ist jedoch zumeist das Recht der handelnden Kriegsparteien anwendbar. Verletzt dieses kriegsvölkerrechtliche Mindeststandards, ist eine Korrektur über den (mensenrechtlichen) *ordre public* möglich.

Das „klassische“ Reparationsrecht beruht auf der Mediatisierung des Einzelmenschen, dessen Rechte im Wege des diplomatischen Schutzes geltend gemacht werden. Forderungsverzichte in Friedensverträgen können die erfassten Individualansprüche unmittelbar zum Erlöschen bringen. Auf innerstaatlicher Ebene werden die Anspruchsinhaber zumeist entschädigt, ihre Individualansprüche substituiert.

Das Kollisionsrecht der Reparationsentschädigungen ist wenig ausgeprägt, weil Individualklagen bisher regelmäßig an der Staatenimmunität scheiterten. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Immunitätseinschränkung werden ergänzende Prozessinstitute wichtiger, die der individuellen Rechtsverfolgung entgegenstehen (Non Justiciability, Comity, Political Question, fehlende inländische Gerichtsbarkeit). Trotz unterschiedlicher Ausgestaltung und Geltungsgrund im einzelnen sichern diese Rechtsinstitute den Vorrang der völkerrechtlichen Streitbeilegung.

II.

Das moderne Völkerstrafrecht nimmt das Individuum für völkerrechtliche Verbrechen unmittelbar in die Pflicht (Art. 5 ICC-Statut). Die Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe eröffnen aber auch den Individualgeschädigten Restitutions- und Entschädigungsansprüche. In den völkerrechtlichen Adhäsionsverfahren sind die Geschädigten parteifähig.

Internationale Menschenrechtspakte eröffnen dem Individuum eigene Entschädigungsansprüche bei Menschenrechtsverletzungen. Die Praxis des EGMR und des AGMR betrifft dabei auch Sachverhalte mit Bürgerkriegscharakter. Auch das Verfahren der United Nations Compensation Commission beruht auf dem Rechtsgedanken eines Entschädigungsanspruchs des Individuums, das durch seinen Heimat- bzw. Wohnsitzstaat vor der Kommission repräsentiert wird. Die Bündelung der Einzelansprüche vor der UNCC ist primär „verfahrenstechnisch“ (im Sinne eines Claims Processing) bedingt. Die Maßgeblichkeit der Individu-

alansprüche zeigt auch die Kontrolle der Entschädigungsauszahlung durch die UNCC selbst.

Die verstärkte Rechtstellung des Individuums begrenzt die staatliche Verfügungsbefugnis über Individualansprüche bei der Ausübung des diplomatischen Schutzes. Auf Ansprüche wegen Verletzungen zwingenden *ius in bello* kann heute auf völkerrechtlicher Ebene ohne Entschädigung für die Individualgeschädigten nicht mehr verzichtet werden. Auch die jüngsten Bemühungen um eine Vervollständigung der NS-Wiedergutmachung verdeutlichen, dass die moderne Staatenpraxis von einer Entschädigungspflicht für schwerste Menschenrechtsverletzungen ausgeht.

III.

Eine unmittelbare Zivilhaftung für Menschenrechtsverletzungen, so wie sie in den USA im Hinblick auf den Alien Tort Claims Act (28 U.S.C. § 1350) vertreten wird, erfordert, dass die jeweilige Völkerrechtsnorm unmittelbar anwendbar (*self executing*) ist. Damit scheidet eine Zivilhaftung für die Verletzung völkerrechtlicher Primärnormen im Regelfall aus. Jedoch können privatrechtliche Haftungs- und Restitutionsvorschriften völkerrechtskonform ausgelegt werden, Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind Amtspflichtverletzungen im Sinne des § 839 BGB. Die Haftbarmachung Privater für die Verletzung von Menschenrechten setzt hingegen deren Drittwirkung voraus. Eine solche Haftung ist daher nur bei der Verletzung von Normen des Völkerstrafrechts denkbar, die unmittelbar Individuen binden (vgl. § 823 II BGB).

Die sog. „Human Rights Class Action“ ist nachhaltigen Bedenken ausgesetzt:

Die „dezentrale Durchsetzung von Menschenrechten“ vor staatlichen Zivilgerichten basiert überwiegend auf exorbitanten Gerichtsständen. Eine Zuständigkeitsbegründung nach dem Prinzip der „Weltrechtspflege“ widerspricht den prozessualen Menschenrechten auf ein faires Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Die Einschränkung der Staatenimmunität bei der Verletzung des völkerrechtlichen „*ius cogens*“ ist bedenklich. Die Vollstreckungsimmunität schließt hier effektiven Rechtsschutz aus. Die rechtspolitische Notwendigkeit der Staatenimmunität dokumentieren eindrucksvoll die diplomatischen Verwicklungen nach dem *Distomo-Urteil des Aeropag*. Die Staatenimmunität hat ihre Abgrenzungsfunktion zwischen zivil- und völkerrechtlicher Streitbeilegung nicht verloren.

Bei der sog. Human Rights Class Action vor US-Bundesgerichten sind unterschiedliche Tendenzen festzustellen: Streitige Verfahren blieben überwiegend erfolglos. Bisher wurde keine „world-wide class action“ nach F.R.C.P. 23 (b) zertifiziert. Klagen, die ohne rechtliche Prüfung nach F.R.C.P. 23 (e) frühzeitig verglichen wurden (Schweizer Bankenvergleich, Bank Austria Vergleich), haben hingegen erhebliche Summen erbracht. Class Actions Settlements sind weitgehend vom Haftungsgrund losgelöst und enthalten keine rechtlich präzisen

Verteilungsmaßstäbe. Die mit der Human Rights Class Action einhergehende „Kommerzialisierung des Menschenrechtsschutzes“ zeigen insbesondere die Konkurrenzkämpfe rivalisierender Anwälte um die Zulassung als „lead counsel“.

IV.

Eine Privatisierung der Reparationen hat – auch vor dem Hintergrund der laufenden Zwangsarbeiterverfahren – bisher nicht stattgefunden. Vielmehr verdeutlichen die Verhandlungen um die NS-Zwangsarbeiterentschädigungen die Notwendigkeit völkerrechtlicher Konfliktlösungen – aber auch die mit Verhandlungslösungen notwendig verbundenen Schwächen.

Der Anspruchsausschluss nach § 16 I Stiftungsg⁷³⁹ beruht auf der überkommenen Regelungstechnik zum Vorrang sozialrechtlicher Wiedergutmachung.

Die Verfahrensbeendigung vor den US-Gerichten erfolgte – aus politischen Gründen – nicht durch eine „spiegelbildliche Regelung“ zu § 16 Stiftungsg. Das „Statement of Interest“ der U.S.-Regierung zielt auf eine Verfahrensbeendigung nach den Grundsätzen der Political Question, der Comity und des Forum non Conveniens im Rahmen einer Abwägung nach R. 23 (e) F.R.C.P. Aus der Perspektive des US-amerikanischen Prozessrechts ist das deutsche Stiftungsgesetz ein (außergerichtliches) „Settlement“, das der „Fairness“-Kontrolle nach F.R.C.P. 23 (e) unterliegt.

11. Zivil- und Zivilprozessrecht sind bei der Bewältigung von Massenschäden aus Verletzungen des humanitären Völkerrechts überfordert. Anstelle von „dezentralen Zivilklagen“ erscheinen „zentrale Kollektivverfahren“, etwa vor der United Nations Compensation Commission oder nach Art. 75 ICC-Statut, rechtspolitisch vorzugswürdig. Eine „dezentrale Haftbarmachung“ durch Zivilklagen sollte – in Anlehnung an das völkerrechtliche Regelungsmodell – nur im Wege des Adhäsionsverfahrens erfolgen, wenn gegen (anwesende) individuelle Täter zugleich ein Strafverfahren durchgeführt wird.

739 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000, BGBl. 2000 I, 1263.